

39. 1. Bedarf der Beschluß der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mbH. mit Sonderleistungspflichten der Gesellschafter, die satzungsmäßige Dauer der Gesellschaft zu verlängern, der Zustimmung aller Gesellschafter?

2. Kann diese Zustimmung auch noch nachträglich, formlos und durch stillschweigende Handlungen erteilt werden?

3. Über die Rechtsfolgen des Mangels einer Zustimmung aller betroffenen Gesellschafter zu einem solchen Beschluß.

GmbHG. § 53.

II. Zivilsenat. Urf. v. 29. April 1932 i. S. N. (Nl.) w. Zuckerrfabrik R. GmbH. (Wekl.). II 368/31.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. E.

Die im Jahre 1872 als Aktiengesellschaft gegründete Beklagte ist im Jahre 1893 in eine Gesellschaft mbH. umgewandelt worden. Dabei ist nach § 3 der Satzung die Dauer der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit bemessen worden. Diese Bestimmung ist in der Folge verschiedentlich geändert worden, so durch die Gesellschafterversammlung vom 8. Februar 1909 mit folgendem Beschluß:

Die Dauer der Gesellschaft ist auf die Zeit bis zum 1. Mai 1912 bestimmt.

Falls nicht bis zum 1. Januar 1912 eine Kündigung seitens der Gesellschafter erfolgt, gilt die Gesellschaft auf die Zeit bis zum 1. Mai 1930 verlängert.

Sofern eine Kündigung bis zum 1. Januar 1912 seitens eines Gesellschafters stattfindet, haben die übrigen Gesellschafter die Wahl, die Gesellschaft unter sich fortzusetzen und die ausscheidenden Gesellschafter wegen ihrer Stammeinlage nach dem Buchwert derselben abzufinden — die Abfindung soll jedoch nicht mehr als 2250 M. pro 4500 M. Stammeinlage betragen — oder die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation zu betreiben. Die Entscheidung hierüber trifft die im Laufe des Monats Januar 1912 einzuberufende Gesellschafterversammlung, in der jedoch die ausscheidenden Gesellschafter nicht stimmberechtigt sind.

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. Januar 1922 ist sodann die Dauer der Gesellschaft auf die Zeit bis zum 1. Mai 1930 festgesetzt worden. In der Gesellschafterversammlung vom 22. August 1925 ist endlich von den Gesellschaftern, soweit sie anwesend waren, einstimmig beschlossen worden, den § 3 der Satzung dahin zu ändern:

Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

Die sämtlichen Beschlüsse sind im Handelsregister eingetragen worden.

Die verklagte Gesellschaft mbH. ist eine Gesellschaft mit Sonderleistungspflichten der Gesellschafter, nämlich einer Rübenanbau- und einer Rübenlieferungspflicht. Der Vater des Klägers war Gesellschafter der Beklagten seit ihrem Bestehen; er besaß zuletzt sechs Geschäftsanteile zu je 1500 RM. Er gehörte zunächst längere Zeit dem Aufsichtsrat der Beklagten an und wurde dann im Mai 1914 Mitglied der „Geschäftsführung“, welchen Posten er bis Mai 1923 bekleidete. Durch notariellen Vertrag vom 6. Juni 1922 veräußerte er seinen Grundbesitz an den Kläger. Die Geschäftsanteile bei der Beklagten erhielt dieser jedoch von seinem Vater erst im Jahre 1926 übertragen; die Übertragung ist von der Gesellschafterversammlung am 2. Juni 1926 satzungsgemäß genehmigt worden. In der Gesellschafterversammlung vom 22. August 1925 war der Vater des Klägers weder selbst zugegen noch vertreten.

Der Kläger steht auf dem Standpunkt, daß der damals gefaßte Beschluß über die Abänderung des § 3 der Satzung ungültig sei, weil er der Zustimmung aller Gesellschafter der Beklagten bedürftig habe, es daran aber fehle; sein Vater habe von dem Beschluß keine Kenntnis erhalten; er, der Kläger selbst, habe erst kurz vor der Klagerhebung hiervon erfahren; die Beklagte sei deshalb entsprechend der noch gültigen Satzungsbestimmung vom 31. Januar 1922 seit dem 1. Mai 1930 aufgelöst. Der Kläger begehrt demgemäß mit der Klage Verurteilung der Beklagten zur Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft zum Handelsregister auf den 1. Mai 1930, zur Rechnungslegung über den auf seine sechs Geschäftsanteile entfallenden Liquidationserlös und zur Auszahlung des hiernach ermittelten Betrages an ihn.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. Der Vorderrichter geht davon aus, daß der Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 22. August 1925 über die Verlängerung der damals satzungsgemäß bis zum 1. Mai 1930 bemessenen Dauer der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit zu seiner Wirksamkeit

der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter bedurft habe. Dem ist beizutreten. Es handelt sich hier um eine Gesellschaft mbH. mit Sonderleistungspflichten. Die Erstreckung dieser Pflichten über den 1. Mai 1930 auf unbestimmte Zeit hinaus bedeutete jedenfalls ihre wesentliche Erweiterung und Vermehrung, wozu eben deshalb gemäß § 53 Abs. 3 GmbHG. die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich war (RdZ. Bd. 87 S. 261; JW. 1931 S. 2975 Nr. 16 mit weiteren Nachweisen).

2. Zur Abweisung des Klagebegehrens auf Anmelbung der Auflösung der verklagten Gesellschaft mbH. zum Handelsregister ist der Vorderrichter auf Grund der Erwägung gelangt, daß, selbst wenn der Kläger oder sein Rechtsvorgänger und einige andere Gesellschafter der am 22. August 1925 beschlossenen Verlängerung der satzungsmäßigen Dauer der Gesellschaft mbH. nicht zugestimmt hätten, dieser Beschluß nur „relativ“, d. h. nur den nicht zustimmenden Gesellschaftern gegenüber, unwirksam gewesen wäre. Der Berufungsrichter führt hierzu des näheren aus, daß der Beschluß vom 22. August 1925 von der Gesellschafterversammlung einstimmig gefaßt worden sei. Insofern sei also den Erfordernissen des § 53 Abs. 2 GmbHG. und des § 20 Abs. 2 der Satzung genügt worden, wonach zu Abänderungen des Gesellschaftsvertrags eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich sei. Ein Beschluß, der dem genüge, darüber hinaus aber der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfe, sei, falls es daran fehle, nicht nichtig, sondern nur den Gesellschaftern gegenüber unwirksam, die nicht zustimmten. Das Interesse der nicht zustimmenden Gesellschafter sei dadurch hinreichend gewahrt. Bei einer Verlängerung der Gesellschaft über die vertragsmäßige Dauer hinaus müßten nur die nicht zustimmenden Gesellschafter so gestellt werden, wie wenn die Gesellschaft ihr Ende erreicht hätte; sie könnten also Auszahlung des auf sie entfallenden Liquidationserlöses verlangen. Nur dann habe die fehlende Zustimmung eines oder einiger Gesellschafter die absolute Nichtigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn dieser allein für den Fall der Zustimmung aller Gesellschafter „sinnvoll und gewollt“ sei, so z. B. bei der Einführung einer Nachschußpflicht. Wenn aber eine Gesellschafterversammlung mit sämtlichen abgegebenen Stimmen die Verlängerung über den satzungsmäßigen Endtermin hinaus beschliesse, so könne „man ohne weiteres annehmen“, daß die Verlängerung auch für den Fall des

Ausscheidens eines oder einiger Mitglieder „sinnvoll und gewollt“ sei. Der Bestand der Gesellschaft werde also keineswegs dadurch in Frage gestellt, daß der Kläger oder auch andere Gesellschafter dem Beschluß vom 22. August 1925 nicht zugestimmt hätten; die nicht zustimmenden Gesellschafter hätten keinen Anspruch auf „Löschung der Gesellschaft“ im Handelsregister, sondern nur auf Auskehrung des ihnen gebührenden Liquidationserlöses. Daraus folge, daß das Verlangen des Klägers auf Verurteilung der Beklagten zur Anmeldung ihrer Auflösung zwecks Eintragung in das Handelsregister jedenfalls unbegründet sei.

Dem kann nicht beigetreten werden. Erfordert ein Beschluß nach § 53 Abs. 3 GmbHG. zu seiner Wirksamkeit die Zustimmung aller „beteiligten“ Gesellschafter — dies sind hier die sämtlichen Gesellschafter —, so kann allerdings die Zustimmung von den in der Gesellschafterversammlung nicht vertretenen Gesellschaftern auch noch nachträglich erteilt werden (vgl. z. B. JW. 1931 S. 2975 Nr. 16). Bis dahin ist die Wirksamkeit des Beschlusses in der Schwebe. Wird die Zustimmung von einem der Gesellschafter endgültig verweigert, so erhebt sich die Frage, ob der Beschluß damit überhaupt ein für allemal ungültig wird oder wenigstens die zustimmenden Gesellschafter bindet. Es ist nun ohne weiteres zuzugeben, daß gewisse Beschlüsse auch in letzterem Sinn gefaßt sein und mit diesem beschränkten Inhalt unter Hinzutritt der etwa erforderlichen Eintragung im Handelsregister Rechtsgültigkeit erlangen können, so z. B., wenn bei einer Gesellschaft mbH. Sonderleistungspflichten der Gesellschafter neu eingeführt werden sollen, und der Beschluß in dem Sinn gemeint ist, daß jedenfalls die zustimmenden Gesellschafter gebunden sein sollen, gleichviel ob allseitiges Einverständnis erzielt wird oder nicht. Die Sach- und Rechtslage ist dann keine andere, als wenn die Sonderleistungspflichten — was rechtlich unbedenklich zulässig ist — schon von vornherein nur einzelnen bestimmten Gesellschaftern auferlegt worden wären. All dies kann aber nur für den Fall gelten, daß den Rechten und Belangen der nicht zustimmenden Gesellschafter durch eine solche beschränkte Wirksamkeit des Beschlusses kein Eintrag geschieht, mit anderen Worten, daß eine solche Teilwirksamkeit des Beschlusses nicht in ihre gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte eingreift. Das verkennt aber das Berufungsgericht, wenn es darauf abstellt, ob der Beschluß nur für den Fall der Beteiligung aller Gesellschafter „sinn-

voll und gewollt" gewesen sei. Gewiß muß der Beschluß, falls er an und für sich auch unter Beschränkung auf die zustimmenden Gesellschafter hätte gefaßt werden können, so auch wenigstens bedingungsweise gewollt und rechtlich möglich sein. Die andere Frage ist aber die, ob ein solcher Wille rechtlich beachtlich ist, und das hängt natürlich wiederum davon ab, ob der Beschluß auch in seiner Beschränkung auf die zustimmenden Gesellschafter etwa die rechtlich geschützten Belange der nicht zustimmenden Gesellschafter verletzt. Letzteres ist aber hier der Fall.

Der Beschluß, die Gesellschaft über die satzungsmäßig festgelegte Dauer hinaus fortzusetzen, greift in das „Sonderrecht“ jedes einzelnen Gesellschafters auf Liquidation und Auskehrung der Liquidationsquote nach Ablauf der satzungsmäßigen Dauer ein (vgl. auch Brodmann GmbHG. § 60 Anm. 2d). Gerade auch das „Sonderrecht“ auf Liquidation ist rechtlich und wirtschaftlich für die nicht zustimmenden Gesellschafter von erheblicher Bedeutung, und zwar zunächst einmal schon wegen des Verhältnisses der Gesellschaft zu Dritten. Denn ihnen gegenüber besteht die Gesellschaft fort mit der Folge, daß im Außenverhältnis auch die nicht zustimmenden Gesellschafter die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen sich gelten lassen müssen, die nach Ablauf der zunächst festgesetzten satzungsmäßigen Dauer der Gesellschaft aus der Weiterführung des Unternehmens entstehen. Gewiß mögen die nicht zustimmenden Gesellschafter, soweit das innere Verhältnis der Gesellschafter zueinander in Betracht kommt, der Gesellschaft gegenüber einen Anspruch darauf haben, von den Folgen des Verlängerungsbeschlusses befreit und so gestellt zu werden, wie sie stünden, wenn die Gesellschaft zur satzungsmäßig bestimmten Zeit aufgelöst worden wäre (RdZ. Bd. 81 S. 68). Auf der Hand liegt aber, daß ein solcher Anspruch rechtlich etwas ganz anderes ist als der auf Durchführung der Liquidation nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und auf Auskehrung des sich dann für den einzelnen Gesellschafter ergebenden Liquidationserlöses.

Zweifellos ist ferner bei Fortbestand der Gesellschaft die Rechtsstellung des abzuschichtenden Gesellschafters auch im inneren Verhältnis gegenüber der Gesellschaft für die Ermittlung seines Abschichtungsguthabens sehr viel ungünstiger als bei der Durchführung der Liquidation nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften. In Wirklichkeit läuft denn auch die Auffassung des Berufungsgerichts

sachlich auf eine zwangsweise entgeltliche Einziehung des Geschäftsanteils der nicht zustimmenden Gesellschafter hinaus. Eine solche Möglichkeit ist aber in dem Gesellschaftsvertrag der Beklagten eben nicht vorgesehen und hätte rechtswirksam nur unter Beachtung der Vorschrift des § 34 UmhG. in die Satzung aufgenommen werden können. Ebenjowenig ist in der Satzung darüber etwas enthalten, daß die Gesellschafter der Beklagten unter Umständen verpflichtet sein sollten (Sonderleistungspflicht), ihre Geschäftsanteile, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich, an die Beklagte abzutreten. Gewiß war nach § 3 der Satzung in der Fassung vom 8. Februar 1909 die Fortsetzung der Gesellschaft unter Abkündigung der kündigenden Gesellschafter möglich. Gerade diese Klausel ist aber späterhin durch den Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. Januar 1922 geändert und unter Ablehnung der Verwaltungsanträge die Dauer der Gesellschaft schlechthin auf die Zeit bis zum 1. Mai 1930 beschränkt worden.

Nach alledem ist die Begründung nicht haltbar, mit der das Berufungsgericht zur Abweisung des Klagebegehrens auf Anmeldeung der Auflösung zur Eintragung in das Handelsregister gelangt ist. Wäre die Beklagte mit Wirkung zum 1. Mai 1930 aufgelöst, so wäre dieser Teil des Klagebegehrens ohne weiteres begründet (vgl. auch RG. in *Holdheim's MSchr.* 17. Jahrg. 1908 S. 253).

3. Schon hieraus folgt, daß das Urteil auch im übrigen mit der bisherigen Begründung nicht aufrechtzuerhalten ist. Nach der Behauptung des Klägers muß mangels gegenteiliger Feststellung des Vorderrichters für die Revisionsinstanz unterstellt werden, daß noch andere Gesellschafter ihre Zustimmung zur Fortsetzung der Gesellschaft über den 1. Mai 1930 hinaus nicht erteilt hatten. Dann wäre der satzungsändernde Beschluß, wie die Revision in anderem Zusammenhang zutreffend geltend macht, auch den übrigen Gesellschaftern gegenüber eben nicht wirksam geworden. Es käme dann gar nicht entscheidend darauf an, ob der Kläger oder dessen Vater der Verlängerung zugestimmt hatten.

4. Gegenüber den Erwägungen des Vorderrichters, auf Grund deren er weiterhin zu dem Ergebnis gelangt ist, daß der Vater des Klägers der Satzungsänderung zugestimmt habe, rügt die Revision prozessrechtlich Verletzung des § 286 ZPO., sachlichrechtlich die des § 53 UmhG. und des § 133 BGB.

Hier ist zunächst dem Berufungsgericht im Ausgangspunkt beizutreten, nämlich darin, daß der Vater des Klägers nicht schon nach § 18 Abs. 9 der Satzung als zustimmend zu behandeln sei. Rechtlich nicht zu beanstanden ist ferner die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die zu dem satzungsändernden Beschluß erforderliche Zustimmung der in der Gesellschafterversammlung nicht vertreten gewesenen Gesellschafter auch hinterher und formlos, sowie nicht bloß ausdrücklich, sondern auch durch schlüssige Handlungen habe erfolgen können. Dieser Standpunkt deckt sich mit dem des erkennenden Senats, wie er letztmals in dem Urteil JW. 1931 S. 2975 Nr. 16 vertreten worden ist. Daran ist auch gegenüber den Ausführungen der Revision festzuhalten. Die Satzung der Beklagten selbst enthält kein Wort darüber, daß etwa eine solche Zustimmung rechtswirksam nur unter Beachtung einer bestimmten Form und nur ausdrücklich erklärt werden könne. Gewiß ist richtig, daß von dem hier eingenommenen Standpunkt aus die Frage der Rechtswirksamkeit des Beschlusses über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft eine gewisse Zeit hindurch in der Schwebe bleiben kann. Der Beklagten standen jedoch zahlreiche Möglichkeiten offen, dieser Ungewißheit so oder so baldigst ein Ende zu machen; sie brauchte z. B. nur die in der Gesellschafterversammlung nicht vertretenen Gesellschafter zur Erklärung über ihre Zustimmung binnen bestimmter Frist aufzufordern. Im übrigen ist die Rechtsunsicherheit in solchen Fällen nicht größer, als wenn es sich darum handelt, ob ein Beschluß überhaupt der Zustimmung aller beteiligten Gesellschafter bedarf oder ob er etwa gegen zwingendes Recht verstößt und deshalb absolut und unheilbar nichtig ist. Von der sachlichrechtlichen Frage, ob die Zustimmung formlos und auch durch schlüssige Handlungen rechtswirksam erteilt werden kann, zu unterscheiden ist die formalrechtliche, ob der Registerrichter die Eintragung solcher Beschlüsse in das Handelsregister von dem Nachweis der erfolgten Zustimmung der beteiligten Gesellschafter in öffentlich beglaubigter Form abhängig machen kann. Diese Frage, die unbedenklich zu bejahen ist, hat aber mit den sachlichrechtlichen Voraussetzungen der Wirksamkeit der Zustimmung nichts zu tun. Zu Unrecht hält aber der Vorderrichter die Zustimmung des Vaters des Klägers zu dem Verlängerungsbeschluß für dargetan . . . (Wird näher ausgeführt.)